

§ 168 Zuschussfähige einmalige Sachkosten

Zuschussfähig sind folgende tatsächlich anfallende Sachkosten, sofern sie angemessen sind:

1. Ausgaben für die Erstausrüstung von Frauenplätzen in Frauenschutzeinrichtungen in Höhe von maximal 12 190 € je Frauenplatz,
2. Ausgaben für die Erstausrüstung von Fachberatungsstellen in Höhe von maximal 6 860 € je zuschussfähigem VZÄ,
3. Ausgaben für die Sicherheitsausrüstung in Höhe von maximal 300 000 € je Frauenschutzeinrichtung,
4. Ausgaben für die Sicherheitsausrüstung in Höhe von maximal 150 000 € je Fachberatungsstelle,
5. Ausgaben für bauliche und technische Veränderungen zur Anpassung von Frauenschutzeinrichtungen an besondere Bedarfe insbesondere von Frauen mit Behinderung in Höhe von maximal 100 000 € je angepasstem Schutzplatz,
6. Ausgaben für bauliche und technische Veränderungen zur Anpassung von Fachberatungsstellen an besondere Bedarfe insbesondere von Frauen mit Behinderung in Höhe von maximal 50 000 € je Fachberatungsstelle.